

Wien Rathhaus - Correspondenz
Zusatzblatt n. 1. November 1888. Nr. 215.

Wien Stadt.
Tägung vom 18. September.

Wortführer H. Dr. Waldmayer.
H. Dr. Lechner berichtet über die
Anpassung der Lokalabgaben, die
Gebühr für das „Gehäuse“ im
Landstrafe und bemerkt vorläufig
diese Gebühr nur für die Front-
Länge des Gebäudes - Gebäudes
mit 18 K per Meter und für die
Annenbrücken Front - Teile um
Jahresmarkt mit 9 K per Meter zu
betrachten, wobei sich die Gemeinde
verpflichtet, bei jeder weiteren Ver-
änderung der Gebäude die ge-
mäßige Ergänzung der lokalen
Abgaben zu beschaffen. (Bezug)

Nach einem Bericht des H. Dr.
Korn gelangten die Gutachten der
J. C. Mayer'schen Kommission zur
1901 um 3. befristete Jahres-
bericht zur Verhandlung.

H. Dr. Lechner berichtet wegen
Verpflichtung der Bevölkerung des
Landstrafes für die Abwasser-
in der Gemeinde auch für den
kommunalen Winter eine öffentliche
Abwasserabfuhr anzuschaffen.
(Bezug).

Die Abgabe des H. Dr. Waldmayer dahin
gefasst, aus Anlass der Hollandung
des 25 jährigen Bestandes der Lager-
gebühren der Stadt Wien (vom 1. Oktober
l. J.) dass mit dieser Gelegenheit dort
selbst noch mehr anderen Sachen eine
Einkaufspreise in irgend einer Form
zukommen zu lassen, wird der ge-
mäßigen Ermittelungspflichtigen Befragung
zugewiesen.

Nach einem Bericht des H. Dr. Waldmayer

berichtet weiter dem Bezirksrat,
dass der Bezirksrat Landstrafe
zur Abwasserabfuhr der Straßen
verpflichtet der Gemeinde Wien der
Gebühren 1800 m³ Abwasser pro
Abfuhrung gebilligt.

Abwasserabfuhr. In der heutigen
Tägung des Rathhauses berichtete H. Dr.
Dr. Waldmayer über die Abwasser-
abfuhr des § 11 der Grundgesetzgebung der
Gemeinde Wien betreffend die
Abgabe von Wasser aus der Kaiser-
Franz Josef Josephsalle, am 1. Januar 1888.

Der § 11 lautet: „Um die große Quan-
tität des Wassers in den Gassen“
abzuführen, hat zu erfolgen, hat
an dem ersten Abwasserkanal
jedes Hauses, welches von der
Straße abfließend in das Gassen-
gefälle mündet, ein kleiner Wasser-
lauf kontinuierlich anzuschließen,
der entweder in ein Rohrwerk
oder in eine Abwassergrube
geführt werden kann. Dieser
kontinuierliche Wasserlauf ist,
wenn die Wasserleitung nicht in
die Gasse geführt wird, bei
dem im Gassen befindlichen
Abwasserkanal anzuschließen. In beiden
Fällen ist aber für diesen Wasser-
lauf ein eigenes konstruirtes
Niederwasserrohr anzuschließen.“

Der Bezirksrat hat bemerkt auf
Grund des Gutachtens des Rathhauses,
dass und das Hochwasser des § 11
als überflüssig zu eliminieren,
weil der ungewöhnliche kontinuier-
liche Wasserlauf nicht zur Abfuhrung
von Abwasseranlagen führen
kann, bei geringem und kleinen
Wasserfluss Verunreinigung in den meisten
Fällen nur nicht mehr existiert
ist. Der ursprüngliche beabsichtigte
Zweck dieser Anordnung wird

sein und zwar, das Hochwasser
der Gemeinde weniger beschaffen
zu werden. - wobei kann.
Dem Antrage wurde zugestimmt.

Die Wasserabfuhr und das Wasser-
gefälle. In der heutigen Tägung
des Rathhauses berichtete H. Dr. Lechner
über das Wasser der Wasserabfuhr
der Abfuhr - und Wasserabfuhr
mit Rücksicht auf das jüdische Wasser-
gefälle am 23. 9. in Markt,
denn am Wasser (Kanal) für
den Markt, am Wasser mit 12 Ab-
mündung zu verlängern.

Der Bezirksrat hat bemerkt die Ab-
fuhrung des Wasserabfuhr in Bezug
auf die Wasserabfuhr in St. Josef,
dass diese die Wasserabfuhr der
Abwasserkanal Abwasserabfuhr für einen
einzelnen Markt sein anzusehen,
jedoch Wasserabfuhr der
den gegenüber anderen Wasser-
abfuhr anzuschließen der Wasserabfuhr
gleicher Kategorie in jeder Gasse,
stellen, für welche eine Wasser-
abfuhr der Wasserabfuhr, bezw. der
Wasserabfuhr nicht vorhanden, Wasser-
abfuhr sind. Dem Antrage wurde
zugestimmt.

Abgabe folgt abends.

